

Satzung des Vereins „Leegebrucher Schachfreunde e. V.“

Vorbemerkung: In dieser Satzung werden Personenbezeichnungen und ihre Fürwörter so verwendet, dass sie unterschiedslos das männliche und das weibliche Geschlecht mit einschließen.

§ 1 Name und Sitz

Im Zuge der Ausgliederung gemäß des Beschlusses Mitgliederversammlung vom 19. April 2013 aus dem Verein SG Blau-Weiß Leegebruch 1948 e. V. führt der in Leegebruch neu gegründete Verein den Namen „Leegebrucher Schachfreunde“. Der Sitz des Vereins ist in Leegebruch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Der Verein ist Mitglied im Landes- und Kreissportbund Brandenburg e. V. sowie im Landesschachbund Brandenburg e. V..

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit im Bereich des Schachs. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Verbreitung des Schachsports verwirklicht. Er widmet sich dabei auch der Aufgabe, die Jugend für den Schachsport zu gewinnen sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung aktiv zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch aus dem Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) Jugendliche (14-17 Jahre)
- c) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- d) außerordentliche Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Sie endet ferner bei Auflösung des Vereins. Den Austritt hat ein Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; dieser kann nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen Bestimmungen - insbesondere § 2 - dieser Satzung verstößt;
- b) sich grob vereinschädigend verhält;
- c) mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und eine Eintreibung aussichtslos erscheint.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Der Entscheid auf Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen 4 Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der das Mitglied zu laden ist. Der Einspruch ist verworfen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich für den Ausschluss aussprechen. In der Zeit zwischen dem Vorstandsbeschluss und der Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie weitere Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließende Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann für fördernde Mitglieder gesonderte Regelungen treffen. Jedes Mitglied verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages gemäß der Beitragsordnung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Textform) mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder, bei denen eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist, erhalten diese in Briefform. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Durchführung der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Diese soll folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
2. Berichte
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Spielleiters
 - c) des Kassenwartes
 - d) des Jugendwartes
 - e) der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. ggf. Neuwahlen
5. Anträge
6. Verschiedenes

Jedes Mitglied kann für die Jahreshauptversammlung schriftlich Anträge stellen, die dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin vorliegen müssen. Anträge, die während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, können zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) es der Vorstand beschließt
- oder
- b) ein Drittel aller Mitglieder sie beantragt.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes in einzelnen Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In Fragen, die die Jugendlichen und die Jugendarbeit betreffen, haben alle Jugendlichen sowie die Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr volles Stimmrecht, einschließlich der Wahl des Jugendwartes. Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedoch ist eine zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder für die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder für eine Satzungsänderung erforderlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der von der Jugend gewählter Sprecher hat Sitz und Gehör im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Wahl aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch einen Vertreter zu bestimmen. Der Vorstand soll regelmäßig zu einer Sitzung zusammentreten, um über die Belange des Vereins zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder für den Verein erfolgt ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 11 Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse von Behörden, Betrieben, juristischen Personen u.ä.
- c) Einnahmen von Leistungen für Dritte
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Spenden

Vom Kassenwart wird ein Kassenbuch geführt, worin sämtliche Finanzvorgänge nachgewiesen werden. Es ist ein Vereinskonto einzurichten. Der Vorstand gem. § 10 ist jeweils allein befugt, mittels Online-Bankings Kontobewegungen vorzunehmen bzw. Geldgeschäfte zu tätigen. Einnahmen aus Leistungen für Dritte, aus Veranstaltungen und Spenden werden ausschließlich satzungsmäßig verwendet. Die Kassenprüfer gem. § 8 der Satzung können jederzeit die finanziellen Geschäfte des Vereins prüfen und kontrollieren und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Frage der Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders berufene Mitgliederversammlung. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leegebruch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21. Mai 2013 beschlossen.

Die erste Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 13. August 2013 zu *§ 10 Vorstand*.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ideellen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Namentliche Nennung der Gründungsmitglieder sowie Unterschrift.